

## Wer ist wer?

### Jugendschutzgesetz (JuSchG) § 1 Begriffsbestimmungen

(1) Im Sinne dieses Gesetzes

1. sind **Kinder** Personen, die noch nicht 14 Jahre alt sind,
2. sind **Jugendliche** Personen, die 14, aber noch nicht 18 Jahre alt sind,
3. ist **personensorgeberechtigte Person**, wem allein oder gemeinsam mit einer anderen Person nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs die Personensorge zusteht,
4. ist **erziehungsbeauftragte Person**, jede Person über 18 Jahren, soweit sie auf Dauer oder zeitweise aufgrund einer Vereinbarung mit der personensorgeberechtigten Person Erziehungsaufgaben wahrnimmt oder soweit sie ein Kind oder eine jugendliche Person im Rahmen der Ausbildung oder der Jugendhilfe betreut.



Quelle: <http://www.gesetze-im-internet.de/juschg/>  
<http://www.jugendschutzgerechter-handel.de/picture/upload/Image/Paragraph.jpg> (Bild)